

1.5.1

Hinterlassenenleistungen

Art. 30 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird; oder
- älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 31 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 34 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte verstorben ist.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von 10 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.20 % gekürzt. Hatte der Verstorbene bei der Heirat den 60. Geburtstag erreicht, wird die fällige Ehegattenrente für jeden Altersmonat über dieses Alter hinaus um 0.20 % gekürzt. Diese Kürzungen werden kumuliert. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die Kürzungen entfallen, wenn bei Anspruchsbeginn der überlebende Ehepartner den 50. Geburtstag erreicht und die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

⁷ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 30 % des versicherten Lohns bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente.

⁸ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Altersrentners beträgt 60 % der zuletzt ausgerichteten Rente. Rentenanteile, die dem Altersrentner im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.

⁹ Stirbt der Versicherte infolge Krankheit, ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der PVNI abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 20. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche der PVNI abgegolten.

¹⁰ Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, wird die Ehegattenrente auf die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

¹¹ Beträgt die jährliche Ehegattenrente weniger als 6 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVNI berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 30, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner hat den 45. Geburtstag zurückgelegt und er hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

- b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Eehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
- e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der PVNI zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der PVNI umgehend schriftlich zu melden. Die PVNI bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der PVNI durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der PVNI eingereicht worden sein.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der PVNI unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 32 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a. die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und
- b. ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 33 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

⁶ Die Waisenrente entspricht 8 % des versicherten Lohns bzw. 20 % der vom Alters- oder Invalidenrentner bezogenen Rente bzw. des Rentenanspruchs, auf den der Versicherte ohne Leistungsaufschub (Art. 14 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 3) bzw. Überentschädigung (Art. 38) Anspruch gehabt hätte. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt. Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

⁷ Beträgt die jährliche Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Alterrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der PVNI berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 34 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der PVNI haben;
- c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekomen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Invalidenrentner in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- d. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der PVNI haben;
 - bb. die Eltern;
 - cc. die Geschwister.

³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d. aa. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe c., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des

Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

⁶ Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der PVNI vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgeteilt.

⁷ Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, bei Anspruch des hinterlassenen Partners auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente jedoch höchstens dem 5-fachen der jährlichen Rente.

⁸ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der PVNI.

2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹ Für die bis und mit dem 1. Januar 2022 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2022 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 2.

² Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 38 abgewickelt.

Art. 50 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidentrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

² Für Invalidentrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidentrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 28 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 51 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlverworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenzüger werden in jedem Fall gewahrt. Für eine Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

² Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 52 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 53 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Version des Vorsorgereglements sowie die dazu gehörenden Nachträge und Ausführungsbestimmungen.

Zürich, 19. November 2021

Der Stiftungsrat

20. Feb. 2022

Eintritt in die Personalvorsorgestiftung der Näfels Insurance AG

Eintrittsformular Pensionskasse

Name, Vorname	Glück Lukas
Geschlecht	m
Geburtsdatum	02.01.1969
Eintrittsdatum Pensionskasse	01.01.2022
Agentur	Rümlang ZH

Ort / Datum

Rümlang, 03.01.2022

Unterschrift Agentur

Felix Gruber

20. Feb. 2022

Name: Glück	Vorname: Lukas
Geburtsdatum: 02.01.1969	Eintrittsdatum: 01.01.2022

1. Gesundheitsfragen

a) Sind Sie im Zeitpunkt des Eintritts voll arbeitsfähig? ja nein

Falls nein: - Genaue Diagnose, warum und seit wann sind sie nicht voll arbeitsfähig?

..... Seit wann?

b) Sind Sie Bezüger einer IV-Rente oder ist eine IV-Anmeldung erfolgt? ja nein IV-Grad? _____ %
(IV- oder SUVA-Verfügung oder IV-Anmeldung belegen)

Erhalten Sie Taggelder infolge Krankheit oder Unfall?
(AUF= Arbeitsfähigkeitsgrad) / (Taggeldabrechnungen belegen) ja nein AUF-Grad? _____ %

c) Haben Sie in den letzten 5 Jahren Krankheiten oder Unfälle erlitten
oder leiden Sie aktuell an Krankheiten? ja nein

Genaue Diagnose: Bluthochdruck, mehrere Herzinfarkte, Koronare Herzkrankheit

Seit wann:

d) Waren Sie dadurch arbeitsunfähig? ja nein

Falls ja: von: bis:

von: bis:

e) Nehmen Sie Medikamente ein? ja nein

Weiche? Atenil 100mg (Bluthochdruck), Aspirin Cardio (Herzinfarkt)

f) Name und Adresse der behandelnden Ärzte?

Dr. Rosmarie Baumüller, Gemeinschaftspraxis am Zugersee

Die zu versichernde Person nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz im überobligatorischen Bereich eingeschränkt bzw. verweigert werden kann, wenn die Anmeldung zu spät erfolgt und/oder die Angaben in diesem Formular nicht vollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen.

Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsfragen ein erhöhtes Risiko, kann die PVNI den Vorsorgeschutz durch einen Vorbehalt einschränken. Die gesetzlichen Leistungen nach BVG sind jedoch in jedem Fall garantiert.

2. Zustimmungserklärung / Vollmacht

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen bzw. bevollmächtigen Sie die PVNI, Rückfragen bei den entsprechenden Ärzten sowie bei staatlichen und privaten Versicherungsträgern zu stellen bzw. Auskünfte einzuholen; damit entbinden Sie diese somit auch von einer möglichen Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis. Ebenfalls stimmen Sie zu, sich gegebenenfalls einer von der Personalvorsorgestiftung der Näfels Insurance AG angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ort / Datum:

Rümlang, 18.02.2022

Unterschrift:

Lukas Glück

27. März 2022

Erweiterter Gesundheitsfragebogen

Name: Glück	Vorname: Lukas
Geburtsdatum: 02.01.1969	Eintrittsdatum: 01.01.2022

(aufgrund Ihrer Aussage auf dem Eintrittsformular bei den Gesundheitsfragen unter 1. c, d und e)

- a) Nennen Sie uns bitte den genauen Zeitpunkt der Diagnosen der angegebenen Erkrankungen:
- Bluthochdruck seit: 15.08.2010
- Herzinfarkte am: 03.05.2011, 27.11.2016, 18.02.2019
- Koronare Herzkrankheit seit: 15.09.2019
- b) Nennen Sie uns bitte das genaue Datum der Arbeitsunfähigkeit der angegebenen Erkrankungen:
- Herzinfarkte von: 03.05.2011 bis: 22.06.2011
- von: 27.11.2016 bis: 02.02.2017
- von: 18.02.2019 bis: 22.03.2019
- Koronare Herzkrankheit von: 15.09.2019 bis: 31.10.2019
- c) Sind Sie derzeit in ärztlicher Behandlung aufgrund der Herzerkrankung, wenn ja wie häufig?

Ja, alle 3 Monate bei Frau Dr. Rosmarie Baumüller

Die zu versichernde Person nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz im überobligatorischen Bereich eingeschränkt bzw. verweigert werden kann, wenn die Anmeldung zu spät erfolgt oder/und die Angaben in diesem Formular nicht vollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen.

Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsfragen ein erhöhtes Risiko, kann die PVNI den Vorsorgeschutz durch einen Vorbehalt einschränken. Die gesetzlichen Leistungen nach BVG sind jedoch in jedem Fall garantiert.

Zustimmungserklärung/Vollmacht

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen bzw. bevollmächtigen Sie die PVNI, Rückfragen bei den entsprechenden Ärzten sowie bei staatlichen und privaten Versicherungsträgern zu stellen bzw. Auskünfte einzuholen; damit entbinden Sie diese somit auch von einer möglichen Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis. Ebenfalls stimmen Sie zu, sich gegebenenfalls einer von der Personalvorsorgestiftung der Näfels Insurance AG angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ort / Datum:

Rümlang, 25.03.2022

Unterschrift:

Lukas Glück